

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Veganotopia
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Marktstraße 47, 69123 Heidelberg
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung des Tier- und Umweltschutzes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Infostände im öffentlichen Raum (z.B. Weihnachtsmärkte)
- Kooperation und Unterstützung von Organisationen und/oder Vereinen mit ähnlichem Zweck
- Beratung und Aufklärung über die Auswirkungen der Ernährung auf die Umwelt
- Aufklärung über die industrialisierte Tierhaltung
- Förderung der pflanzlichen Nahrungsangebote im Handel und Gastronomiebereich durch Unterstützung bei der Verbesserung des veganen Angebotes und bei der veganen Menüentwicklung
- Volkshochschulkurse, z.B. vegan Kochen und Backen
- Baumpflanz- und Müllsammelaktionen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder* können alle (juristischen und natürlichen Personen), die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 6 Wochen über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung wird dem Antragsteller das

Ergebnis schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. durch Austritt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.

3. Austritt

Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand vier Wochen zum Monatsende. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied beitragspflichtig.

4. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann aufgrund Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.

5. Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen unehrenhaften Verhaltens, soweit dies im Zusammenhang mit dem Verein steht, oder wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden, mit dem Hinweis, dass sich das Mitglied rechtfertigen kann und ihm innerhalb einer Frist von 3 Wochen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zusteht, bei bis dorthin ruhender Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft bedeutet, dass das Mitglied z.Z. nicht beitragspflichtig ist, keine Veröffentlichungen des Vereins zugeschickt bekommt und kein Stimmrecht besitzt.

Es wird jedoch in der Mitgliederliste geführt.

Ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz wird zur Anzeige gebracht.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit Beginn der Mitgliedschaft haben die Mitglieder das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, sowie die Vereinsveranstaltungen zu besuchen.

Das Stimmrecht erhalten die Mitglieder einen Monat nach Beginn ihrer Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind verpflichtet den von der

Mitgliederversammlung beschlossenen monatlichen Beitrag bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Gebührenordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens bis Ende März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Einladungsschreiben, das an die letzte bekannte Adresse jedes Mitglieds zu richten ist, einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand kann jederzeit weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, sofern dies nicht durch die Satzung bzw. das Vereinsrecht anders festgelegt ist. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, falls dies

notwendig werden sollte, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Sie wird bekannt gegeben wie oben beschrieben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es können nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
- Die Wahl des Vorstands sowie dessen Abberufung und Entlastung
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse bzgl. Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereinslebens, die der Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen hat.
- Die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 volljährigen Mitgliedern, deren jeweilige Aufgaben der Mitgliederversammlung offen zu legen ist.

a. Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch höchstens 2 Jahre und 6 Monate. Der verbleibende Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes die Pflicht, innerhalb von 3 Monaten kommissarisch an dessen Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen. Die darauf folgende Mitgliederversammlung muss diese Berufung bestätigen bzw. in der turnusgemäßen Neuwahl über die Besetzung des Vorstandes entscheiden.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung

(die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden den gesamten Vorstand, oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben) oder durch Rücktritt (Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären). Die

Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, oder beim Rücktritt des gesamten Vorstands an die turnusmäßige bzw. zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung zu richten. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands ist die Mitgliederversammlung verpflichtet auf derselben Versammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

Mitglieder, die bereits im Vorstand eines anderen Vereins und oder einer anderen

Organisation mit gleichem Interesse tätig sind, können nicht in den Vorstand von Veganotopia e.V. gewählt werden. Wird ein Vorstandsmitglied von Veganotopia e.V. Vorstand in einem anderen Verein und oder einer anderen Organisation scheidet es automatisch aus dem Vorstand von Veganotopia e.V. aus.

b. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Darüber hinaus hat er u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied erledigt die ordnungsgemäße Geldwirtschaft verantwortlich und ist berechtigt Zahlungen für den Verein in Empfang zu nehmen, sowie Zahlungen bis zu einer Höhe von 100 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung in der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsmitglied fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

Außerdem bis spätestens Ende März eines jeden Kalenderjahres einen Jahresvoranschlag. Zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über den wesentlichen Gang der Versammlungen und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll angefertigt wird, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

c. Beschlussfassung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen müssen mindestens alle 3 Monate stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es können auch Personen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, die nicht dem Vorstand angehören. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstandsvorsitzende besitzt im Fall einer Pattsituation doppeltes Stimmrecht.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen

bedürfen der Ankündigung, im Einladungsschreiben unter Nennung der zu ändernden Paragraphen und können nicht im Zuge der nachträglichen Antragstellung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 9 Haftung

Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss auf der Tagesordnung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten erforderlich. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so muss binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit dreiviertel Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an eine gemeinnützige Tierschutzorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für Tierschutzzwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Gründungssatzung ist am 29.07.2019 von der Gründungsversammlung rechtsgültig beraten und beschlossen worden.

§ 12 Datenschutzregelung

Unsere Datenschutzregelung ist auf unserer Homepage einsehbar.

*es ist immer männlich/weiblich/divers gemeint